



Unabhängiger  
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: [upts@bka.gv.at](mailto:upts@bka.gv.at)

[www.upts.gv.at](http://www.upts.gv.at)

GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP

An die

**Österreichische Volkspartei**

vertreten durch Suppan Spiegl Zeller Rechtsanwalts OG

Konstantingasse 6-8/9

1160 Wien

per RSb + per E-Mail

**B E S C H E I D**

**Spruch**

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der politischen Partei „Österreichische Volkspartei“ (ÖVP) des Jahres 2018 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2020, GZ 103.632/671-PR8/20, beim UPTS eingelangt am 7. September 2020, wegen möglicher Annahme unzulässiger Spenden i.Z.m. zwei Inseraten des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg sowie i.Z.m. einem unter dem verkehrsüblichen Wert liegenden Pachtzins für ein Grundstück am Mondsee wie folgt beschlossen:

## I.

1. Die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ ist in Bezug auf das Inserat in der April-Ausgabe des Jahres 2018 der Mitgliederzeitschrift „Wir in Salzburg“ auf Seite 10 gemäß § 10 Abs. 7 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 25/2018, verpflichtet, wegen Annahme und nicht unverzüglicher Weiterleitung einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässigen Spende in der Höhe von EUR 3.333,- eine Geldbuße in der Höhe von

**EUR 5.000,-**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

2. Die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ ist in Bezug auf das Inserat in der Beilage „Aus Stadt und Land“ zu den Salzburger Nachrichten vom 19. März 2018 über die Einladung zur Veranstaltung „Garteln im Frühling“ gemäß § 10 Abs. 7 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 25/2018, verpflichtet, wegen Annahme und nicht unverzüglicher Weiterleitung einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässigen Spende in der Höhe von EUR 2.087,- eine Geldbuße in der Höhe von

**EUR 3.000,-**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

3. Die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ ist schließlich im Zusammenhang mit dem für ein Grundstück am Mondsee von der Jungen ÖVP Oberösterreich im Jahr 2018 entrichteten Pachtzins gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I 2012/56, idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 25/2018 verpflichtet, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs 6 Z 3 PartG unzulässigen Spende eine Geldbuße in der Höhe von

**EUR 70.000**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

## II.

Die in den Spruchpunkten I.1 bis I.3 angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP“ einzuzahlen. Die unter I.1 genannte Geldbuße darf dabei um den Betrag von EUR 3333,33 gekürzt werden, die unter I.2 genannte Geldbuße um den Betrag von EUR 2.087.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1 und 3, § 6 Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

### Begründung

#### 1. Verfahren

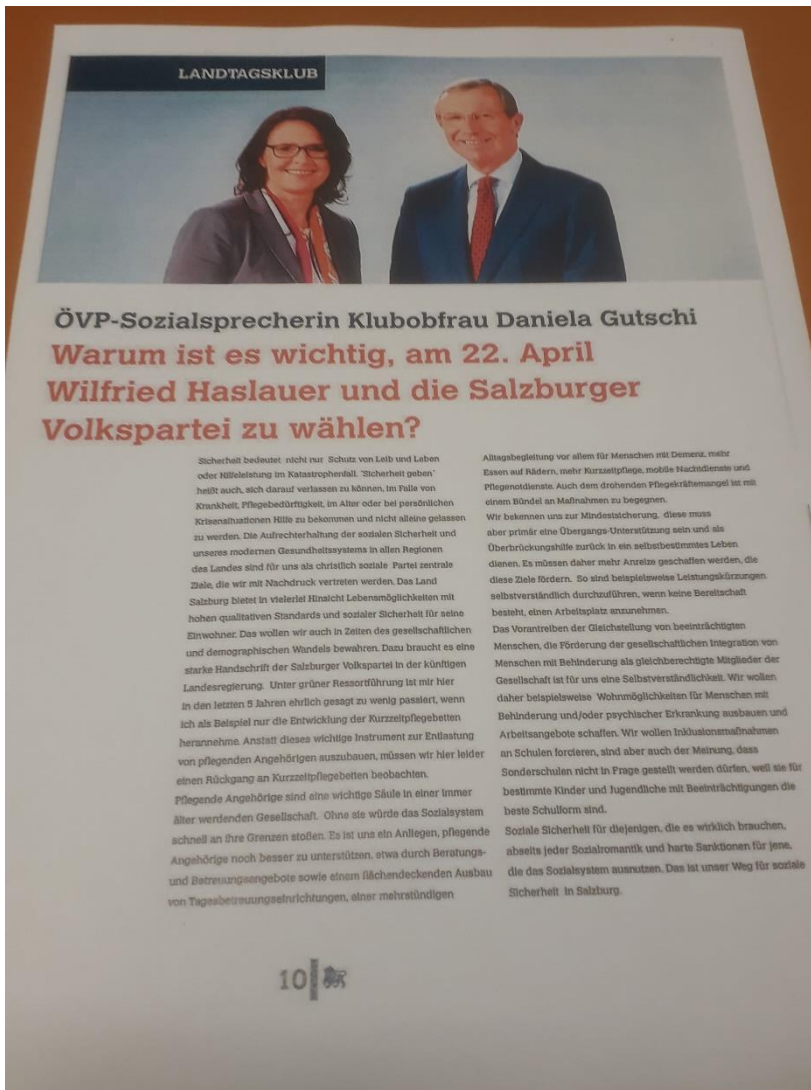
1.1. Am 7. September 2020 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2020, GZ 103.632/671-PR8/20, zum Rechenschaftsbericht 2018 der politischen Partei „Österreichische Volkspartei“ (ÖVP) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

##### **„1. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 1 i.Z.m. einem Inserat des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg**

In der Inseratenliste sind unter 1. „Einnahmen der Partei aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene“ Inserate des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg mit einem Betrag von 26.428,57 EURO ausgewiesen. Der Rechnungshof hatte die Partei um Stellungnahme ersucht, um welche Inserate es sich bei den in der Inseratenliste angeführten Einnahmen aus Inseraten handelt.

Die Partei führte in ihrer Stellungnahme aus, dass es sich dabei um vier Inserate des ÖVP-Landtagsklubs im MitgliederMagazin der Salzburger Volkspartei „Wir in Salzburg“ zu je 3.333,33 EUR und um 21 Inserate des ÖVP-Landtagsklubs in den Gemeindezeitungen unterschiedlicher Gemeindeorganisationen der Salzburger Volkspartei handle.

In der Ausgabe „Wir in Salzburg“ vom April 2018 schaltete der ÖVP-Landtagsklub auf Seite 10 folgendes Inserat mit dem Titel „Warum ist es wichtig, am 22. April Wilfried Haslauer und die Salzburger Volkspartei zu wählen?“ [...]



Nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von Landtagsklubs annehmen.

Eine „noch“ zulässige Öffentlichkeitsarbeit des Klubs besteht laut UPTS (Straferkenntnis vom 24. Februar 2020, GZ 2020-0.000.500), wenn diese einen hinreichenden, auch deutlichen Bezug zur reinen Parlamentsarbeit bzw. Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet und derart nur mittelbar die Partei begünstigt wird. Ob eine solche bloß indirekt reflexartige Werbung (auch) für die Partei und deren Repräsentanten gegeben ist oder nicht, ist einzelfallbezogen zu beurteilen, wobei maßgebender Prüfaspekt ist, ob der Informationscharakter für Klubarbeit im Vordergrund steht und nicht der Werbeaspekt. Werbemaßnahmen des Klubs kommen immer der dahinterstehenden Partei zugute.

Nach Ansicht des Rechnungshofs handelt es sich bei dem Inserat in der Mitgliederzeitung „Wir sind Salzburg“ – auch angesichts der damals unmittelbar bevorstehenden Landtagswahlen – um Wahlwerbung für die Partei. Der Wert des Inserats beträgt lt. eigenen Angaben der Partei in ihrer Stellungnahme 3.333,33 EUR.

Es liegen daher konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende gem. § 6 Abs. 6 Z 1 PartG vor.

## 2. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z1 PartG i.Z.m. einer Veranstaltung des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg

In der Beilage „Aus Stadt und Land“ zu den Salzburger Nachrichten vom 19. März 2018 erschien folgende Einladung zu einer Veranstaltung des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg „Garteln im Frühling“ mit dem aus den Medien als „Biogärtner“ bekannten Karl Ploberger:

Der fertig bestickte Stoff wird gerafft und über das Gestell drapiert. Der extra bestickte Knauf wird mit Knochenleim (der das Gold nicht angreift) auf die Haube gesetzt. Zu guter Letzt folgt eine schwarze Spitzenmasche.

Zur Goldhaube gehört eine Bürgerinnentracht sowie ein Schulterruch. Im Goldhaubenverein Mozarstadt sind neue Mitglieder jederzeit willkommen. Der Verein hat einen Fundus mit Trachten und Hauben.

### Aromatherapie und mehr für Vierbeiner

Die Herzen von Hunden und ihren Besitzern höherschlagen ließ der „Doggie Day“ am Sonntag in der Panzerhalle. Bei Hunde-Physiotherapeutin Isabella Gollner (Bild oben) durften Vierbeiner auf speziellen Physio-Bällen balancieren. „Das hilft sehr gut gegen Verspannungen und nach Verletzungen“, so die Expertin. Shelly-Dame Fay wiederum genoss bei Aromapraktikerin Andrea Ausweger eine aromatherapeutische Behandlung mit ätherischem Lavendelöl.

Landtagspräsident Dr. Josef Schöchel lädt ein zu:

## Garteln im Frühling mit Karl Ploberger

Donnerstag, 22. März 2018, 19.00 Uhr  
Bachschmiede Wals

**EINTRITT FREI!**

Anmeldung unter: [josef.schoechel@gmx.at](mailto:josef.schoechel@gmx.at)

SALZBURGER VOLKSPARTEI LANDTAGSKLUB  
Dachraum im Flachgau

Beilage zu den Salzburger Nachrichten vom 19. März 2018 „Aus Stadt und Land“, Seite 7

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Nähe zur Landtagswahl am 22. April 2018 forderte der Rechnungshof die Partei zur Stellungnahme auf, ob das gegenständliche Inserat und die anschließend durchgeführte Veranstaltung mit der Arbeit des ÖVP-Landtagsklubs zu tun hatte und welche Kosten dafür angefallen sind.

Die Partei führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die gegenständliche Veranstaltung von Landtagspräsident Dr. Josef Schöchel initiiert worden sei. Dr. Schöchel sei Mitglied des ÖVP-Landtagsklubs und erst seit 31. Jänner 2018 Landtagspräsident gewesen. Aufgrund seiner Bereichssprecherfunktion sei er unter anderem für die Agenden rund um das Thema Artenvielfalt und Regionalität zuständig gewesen. Es habe sich um eine Veranstaltung eines Mitglieds des ÖVP-Landtagsklubs mit einer politisch-inhaltlichen Zielrichtung im Rahmen dessen thematischer Bereichssprecherfunktion gehandelt.

Die Saalmiete in Höhe von 400 EUR und die Honorarnote des Vortragenden in Höhe von 1.800 EUR habe die territoriale Gliederung der ÖVP Flachgau, das Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 19. März 2018 in Höhe von 2.087 EUR habe der ÖVP-Landtagsklub bezahlt. [...]

Eine „noch“ zulässige Öffentlichkeitsarbeit des Klubs besteht laut UPTS (Straferkenntnis vom 24. Februar 2020, GZ 2020-0.000.500), wenn diese einen hinreichenden, auch deutlichen Bezug zur reinen Parlamentsarbeit bzw. Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei

und deren Repräsentanten verzichtet und derart nur mittelbar die Partei begünstigt wird. Ob eine solche bloß indirekt reflexartige Werbung (auch) für die Partei und deren Repräsentanten gegeben ist oder nicht, ist einzelfallbezogen zu beurteilen, wobei maßgebender Prüfaspekt ist, ob der Informationscharakter für Klubarbeit im Vordergrund steht und nicht der Werbeeffect. Werbemaßnahmen des Klubs kommen immer der dahinterstehenden Partei zugute.

Dr. Josef Schöchl war seit 22. April 2009 Abgeordneter zum Landtag und von 31. Jänner 2018 bis 13. Juni 2018 Landtagspräsident. Laut Wikipedia hatte er innerhalb des ÖVP-Landtagsklubs die Funktion als Bereichssprecher für Verkehr und Abfallwirtschaft inne. Das gegenständliche Inserat bezieht sich auf eine Veranstaltung des Klubs zu „Garteln im Frühling“ mit dem aus den Medien als „Biogärtner“ bekannten Karl Ploberger. Ein inhaltlicher Konnex zur Parlamentsarbeit und zur Tätigkeit von Dr. Schöchl als Bereichssprecher für Verkehr und Abfallwirtschaft zu „Garteln im Frühling“ ist für den Rechnungshof nicht zu erkennen.

Aus dem Blickwinkel eines durchschnittlichen Lesers – wie der UPTS im Straferkenntnis vom 24. Februar 2020, GZ 2020-0.000.500 (SPÖ), ausführte – und vor dem Hintergrund der zeitlichen Nähe zur Landtagswahl am 22. April 2018, wird die Veranstaltung als Veranstaltung der Partei und nicht des Klubs anzusehen sein. Dafür spricht auch die Bezahlung der Miete des Veranstaltungsraums und der Kosten des Vortragenden durch die Partei.

Aus der Stellungnahme der Partei und den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der ÖVP-Landtagsklub Salzburg das Inserat zur Bewerbung der Veranstaltung mit Karl Ploberger in Höhe von 2.087 EUR bezahlt hat. Die Übernahme der Kosten des Inserats stellt daher eine unzulässige Spende dar.

Die Stellungnahme der Partei konnte die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende gem. § 6 Abs. 6 Z 1 PartG nicht ausräumen.

### **3. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 und Z 5 PartG i.Z.m. einem Grundstück am Mondsee**

Das Land Oberösterreich besitzt über seine Immobilien-GmbH ein Grundstück am Mondsee, die Junge ÖVP Oberösterreich entrichtete dafür eine nicht marktconforme niedrige Pacht. Der Rechnungshof betrachtete dies als eine nicht zulässige Spende und hat diesbezüglich zum Rechenschaftsbericht 2017 eine Mitteilung an den UPTS erstattet.

Der UPTS sprach in seinem Bescheid vom 13. Jänner 2020, GZ 610.005/0007-UPTS/2019 aus, dass die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ gemäß § 10 Abs. 7 PartG verpflichtet ist, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG unzulässigen Spende eine Geldbuße in der Höhe von 70.000 EUR zu entrichten. Der UPTS beurteilte die Verpachtung als Sachspende im Verständnis des § 2 Z 5 PartG. Laut Stellungnahme der Partei habe sie den Bescheid des UPTS mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten, eine Entscheidung liege noch nicht vor.

Wie der UPTS ausführte, wurde in einem Nachtrag zum Pachtvertrag vom 25. Oktober 2018 – ausgehend von einem Quadratmeterpreis von 5,50 EUR pro Quadratmeter – zwischen dem Land Oberösterreich und der Jungen ÖVP ein jährlicher Pachtzins in Höhe von 77.159,50 EUR zuzüglich USt wertgesichert – beginnend ab 1. Jänner 2019 – vereinbart.

Der Rechnungshof hat im Rahmen der Kontrolle des Rechenschaftsberichtes 2018 die Partei um Stellungnahme ersucht, welcher Pachtzins für das Grundstück am Mondsee für das Jahr 2018 bezahlt worden ist.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2020 mit, dass im Jahr 2018 seitens der Jungen ÖVP an die Oberösterreichische Landes-Immobilien-gesellschaft ein Pachtzins in der Höhe von 0,80 EUR bezahlt worden sei.

Die Partei fasste in ihrer Stellungnahme die maßgeblichen Argumente, die gegen eine unzulässige Spendenannahme sprechen, nochmals zusammen:

- Das PartG 2012 sei auf den Pachtvertrag vom 5./13. März 1965 nicht anwendbar, weil der Pachtvertrag lange vor Inkrafttreten des PartG 2012 abgeschlossen worden sei. Für die Anwendbarkeit des Gesetzes komme es nicht auf den Zeitpunkt der Zuwendung, sondern auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung an.
- Es handle sich um eine zweckgewidmete Förderung (Förderung der Jugendarbeit) und nicht um eine Spende.
- Zum aktuellen Zeitpunkt liege eine vertragliche Verpflichtung des Landes Oberösterreich bzw. der Landesimmobilien-gesellschaft vor und keine freiwillige Zuwendung.

Über die Jahrzehnte seien auf Pächterseite erhebliche Bautätigkeiten, Investitionen auf laufende Instandhaltungen erforderlich gewesen. Das Camp werde regelmäßig von Jugendgruppen und Jugendorganisationen zu günstigen Konditionen genutzt. Insofern sei ein marktkonformer Pachtzins völlig verfehlt, weil „am Markt“ niemand einen Pachtvertrag mit derartiger Zweckbindung abschließen würde. Der Rechnungshof verbleibt bei seiner Rechtsansicht, dass seit 1. Juli 2012 und nunmehr auch für das Jahr 2018 eine unzulässige Spende vorliegt, weil nach § 6 Abs. 6 Z 3 und 5 PartG politische Parteien u.a. von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25% beteiligt ist, keine Spenden annehmen dürfen.“

1.2. Der UPTS stellte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 14. September 2020 per RSb der ÖVP zu, mit dem Ersuchen, dem UPTS eine Stellungnahme bis zum 9. Oktober 2020 zu übermitteln.

1.3. Mit dem dem UPTS am 2. Oktober 2020 zugewandten Erkenntnis vom 9. September 2020, W194 2229146-1/9E, hat das Bundesverwaltungsgericht die gegen den den Rechenschaftsbericht der ÖVP des Jahres 2017 betreffenden Bescheid des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates vom 13. Jänner 2020, GZ 610.005/0007-UPTS/2019, erhobene Beschwerde der ÖVP als unbegründet abgewiesen.

1.4. Mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2020 nahm die ÖVP zur Mitteilung des Rechnungshofes Stellung:

**„Zu 1. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG i.Z.m. einem Inserat des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg**

Soweit ersichtlich beanstandet der Rechnungshof aus einer Vielzahl von ursprünglich in Diskussion befindlichen Inseraten ausschließlich das in seiner Mitteilung vom 04.09.2020 an den UPTS auf Seite 2 in Faksimile wiedergegebene Inserat.

Wenngleich durchaus Argumente für die Zulässigkeit dieser Werbeeinschaltungen gegeben sind, verzichtet die einschreitende Partei auf die Erhebung von Einwendungen gegen die Mitteilung des Rechnungshofes in diesem Fall, nimmt dessen Rechtsansicht zur Kenntnis und wird in den nächsten Tagen den Wert des gegenständlichen Inserats an den Rechnungshof abführen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 10 Abs. 7 PartG (arg.: „...je nach Schwere des Vergehens“) wird darauf hingewiesen, dass die sehr präzise und rigide Rechtsprechung des UPTS, wie er sie zu den Spenden des SPÖ Klubs im Frühjahr 2020 entwickelt hat, in dieser Deutlichkeit zum Zeitpunkt der Schaltung des gegenständlichen Inserates noch nicht vorlag und daher ausgehend von den bisherigen Judikaten, die zwar grundsätzliche Orientierung, aber noch nicht mit dieser Detailgenauigkeit präzise Abgrenzungen für konkrete Beispiele geboten haben, die Zulässigkeit der beanstandeten Veröffentlichung zum damaligen Zeitpunkt eine vertretbare Rechtsmeinung darstellte und sohin nicht von einer besonderen Schwere eines Verstoßes ausgegangen werden kann.

**Zu 2. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 1 i.Z.m. einer Veranstaltung des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg:**

Wenngleich durchaus Argumente für die Zulässigkeit dieser Werbeeinschaltungen gegeben sind, verzichtet die einschreitende Partei auf die Erhebung von Einwendungen gegen die Mitteilung des Rechnungshofes in diesem Fall, nimmt dessen Rechtsansicht zur Kenntnis und wird in den nächsten Tagen den Wert des gegenständlichen Inserats an den Rechnungshof abführen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 10 Abs. 7 PartG (arg.: „...je nach Schwere des Vergehens“) wird darauf hingewiesen, dass die sehr präzise und rigide Rechtsprechung des UPTS, wie er sie zu den Spenden des SPÖ Klubs im Frühjahr 2020 entwickelt hat, in dieser Deutlichkeit zum Zeitpunkt der Schaltung des gegenständlichen Inserates noch nicht vorlag und daher ausgehend von den bisherigen Judikaten, die zwar grundsätzliche Orientierung, aber noch nicht mit dieser Detailgenauigkeit präzise Abgrenzungen für konkrete Beispiele geboten haben, die Zulässigkeit der beanstandeten Veröffentlichung zum damaligen Zeitpunkt eine vertretbare Rechtsmeinung darstellte und sohin nicht von einer besonderen Schwere eines Verstoßes ausgegangen werden kann.

**Zu 3. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Pacht eines Seeufergrundstücks am Mondsee:**

Der gegenständliche Sachverhalt ist dem UPTS aus dem Verfahren GZ 610.005/0004-UPTS/2019 betreffend den Rechenschaftsbericht 2017 hinlänglich bekannt. An diesem Sachverhalt hat sich auch 2018 nichts geändert. Ebenso wenig an der Rechtsansicht der einschreitenden Partei.

Eine Beschwerde der einschreitenden Partei gegen die vom UPTS auf Basis dieses Sachverhalts für das Jahr 2017 verhängte Geldbuße wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen, die ordentliche Revision zugelassen. Die Revisions- und allfällige Beschwerdefrist endet mit 30.10.202[0]. Eine Entscheidung über die Anrufung der Höchstgerichte ist noch nicht getroffen.

Es wird daher wie telefonisch avisiert ersucht, die Frist zur Stellungnahme zu diesem Punkt bis 30.10.2020 zu erstrecken.“

1.5. Nach gewährter Fristerstreckung nahm die ÖVP mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2020 wie folgt ergänzend Stellung:

**„Zu 1. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG i.Z.m. einem Inserat des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg**



und

**Zu 2. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 1 i.Z.m. einer Veranstaltung des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg:**

Zu obigen beiden Punkten hat die einschreitende Partei versucht, den Wertersatz der nach Ansicht des Rechnungshofes unzulässigen Spenden an den Rechnungshof zu überweisen.

Dieses Ansinnen ist bislang gescheitert. [...]

Es ist den Einschreitern aus dem Gesetz nicht ersichtlich, dass es einer besonderen Genehmigung des Rechnungshofes bedarf, an diesen unzulässige Spenden oder deren Wertersatz weiterzuleiten oder dass dies an gewisse Bedingungen geknüpft werden kann. Ungeachtet dessen wird die einschreitende Partei sich weiter um die Möglichkeit einer Überweisung bemühen und den UPTS davon in Kenntnis setzen.

**Zu 3. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Pacht eines Seeufergrundstücks am Mondsee:**

Die einschreitende Partei wird gegen die abweisende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die von der einschreitenden Partei gegen die für das Jahr 2017 aus demselben Sachverhalt im Verfahren GZ 610.005/0004-UPTS/2019 verhängte Geldbuße Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben (Fristablauf: 02.11.2020).

Es wird daher im Hinblick auf die sachliche und rechtliche Identität des gegenständlichen Sachverhalts mit jenem aus 2017 auch im Hinblick auf eine verfahrensökonomische Vorgangsweise beantragt und höflich ersucht, mit einer Entscheidung zu diesem Sachverhalt betreffend 2018 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Beschwerde bzw. eine allenfalls bei Ablehnung nach erfolgter Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof ergehende Revisionsentscheidung zuzuwarten.[...]"

1.6. Mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2020 teilte die ÖVP mit, dass nach Bekanntgabe einer Kontonummer durch den Rechnungshof der Wertersatz für die beiden vom Rechnungshof als unzulässig eingeschätzten Inserate an den Rechnungshof überwiesen wurde. Beigefügt sind eingescannte Zahlungsbelege (mit Datum 23. Dezember 2020) einerseits über EUR 2.087,-, andererseits über EUR 3.333,33. Zugleich wurde beantragt, eine allfällige Geldbuße geringstmöglich festzusetzen.

**2. Rechtslage**

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 25/2018, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1,  
[...]
5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
  - a. einer politischen Partei oder
  - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
  - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
  - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
  - e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
  - f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,  
[...]

### **Spenden**

**§ 6.** (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,

[...]

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,

[...]

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

[...]

### **Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen**

**§ 10.** (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

[...]

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

### **Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

**§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur bestellt werden, wer

1. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und
2. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
3. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und
4. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.

[...]

### **Sanktionen**

**§ 12. (1)** Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

(2) Wer vorsätzlich

1. eine Spende entgegen § 6 Abs. 4 nicht ausweist oder
2. eine Spende entgegen § 6 Abs. 5 annimmt und nicht meldet oder
3. eine Spende entgegen § 6 Abs. 7 annimmt und nicht weiterleitet oder
4. eine erhaltene Spende zur Umgehung von § 6 Abs. 4, 5 oder 6 Z 9 in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

[...]

### **3. Feststellungen**

3.1. Die ÖVP ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 14. November 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen.

3.2. Eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG liegt hinsichtlich aller drei Punkte der Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2020 vor.

3.3. Das in der Mitteilung des Rechnungshofs genannte Inserat des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg in der Mitgliederzeitschrift „Wir in Salzburg“ hatte einen (Gegen-)Wert von EUR 3.333,33. Eine Gegenleistung von Seiten der ÖVP an den Landtagsklub wurde nicht erbracht. Ein Vorteilsausgleich durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof wurde im Oktober 2020 von der ÖVP angeboten, konnte zunächst mangels Bekanntgabe einer Kontonummer nicht durchgeführt werden, ist aber letztlich am 23. Dezember 2020 erfolgt.

3.4. Die in der Mitteilung des Rechnungshofs genannten Kosten für ein Inserat zur Bewerbung der Veranstaltung mit Karl Ploberger, die vom ÖVP-Landtagsklub Salzburg übernommen wurden, haben sich auf EUR 2.087,- belaufen. Eine Gegenleistung von Seiten der ÖVP an den Landtagsklub wurde nicht erbracht. Ein Vorteilsausgleich durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof wurde im Oktober 2020 von der ÖVP angeboten, konnte zunächst mangels Bekanntgabe einer Kontonummer nicht durchgeführt werden, ist aber letztlich am 23. Dezember 2020 erfolgt.

3.5. Im Hinblick auf die Liegenschaft am Mondsee hat der UPTS im Bescheid vom 13. Jänner 2020, GZ 610.005/0007-UPTS/2019, Punkt 3.4., im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht für 2017 folgende Feststellungen getroffen: „Für das Seeufergrundstück in St. Lorenz am Mondsee wird für das Jahr 2017 von EUR 70.000 als marktangemessenem Pachtzins ausgegangen.“ Im vorliegenden Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben und es wurde von der ÖVP auch nichts vorgebracht, dass von einem anderen Betrag auszugehen wäre.

#### **4. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Rechnungshofes und den Stellungnahmen der ÖVP. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Anlass zu Zweifeln über die Richtigkeit des Vorbringens gegeben hätten.

#### **5. Rechtliche Beurteilung**

5.1. Auf den vorliegenden Sachverhalt ist die für den Zeitraum des Jahres 2018 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin die Rechtslage in der Fassung des BGBl I Nr. 25/2018 anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung der durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 55/2019 verschärften Transparenzvorschriften und deren Sanktionsnormen ist nicht vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

5.2. Der Rechnungshof wertet die von ihm beanstandeten Inserate des ÖVP-Landtagsklubs als Werbung für die ÖVP und damit als eine nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässige Spende. Der UPTS hat sich mit der Abgrenzung der (zulässigen) Öffentlichkeitsarbeit der Klubs bzw Fraktionen von der (unzulässigen) Werbung für die Partei schon mehrfach auseinandergesetzt.

Er vertritt dazu die Auffassung, dass von einer unter dem Blickwinkel der Spendenregelungen des PartG noch zulässigen Öffentlichkeitsarbeit des Klubs auszugehen ist, wenn diese einen deutlichen Bezug zur Parlamentsarbeit bzw Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet wird. Da die Öffentlichkeitsarbeit des Klubs immer auch der dahinter stehenden Partei zugutekommt, ist entscheidend, ob die Information über die Tätigkeit des Klubs oder der Werbeeffect für die Partei im Vordergrund steht. Im Fall der personellen Identität von Repräsentanten des Klubs und der Partei ist eine auf diese Personen bezogene Werbung im Regelfall als Werbung für die Partei zu qualifizieren, insbesondere dann, wenn die Werbung im Zuge eines Wahlkampfes stattfindet (vgl. schon „Leitsätze zur Information der Öffentlichkeit“, konkret Leitsatz vom 3.12.2013 zu § 6 Abs. 6 und Abs. 7 PartG, *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, 2. Aufl., S 141 f; vgl ferner zur – vergleichbaren – deutschen Rechtslage *Lenski*, Parteiengesetz, 2011, Rz 41 f zu § 25; *Jochum* in Ipsen, Parteiengesetz, 2008, Rz 23 zu § 25 PartG).

Die Beurteilung hat im Einzelfall zu erfolgen, wobei nach Auffassung des UPTS darauf abzustellen ist, welchen Eindruck eine durchschnittlich aufmerksame, durchschnittlich verständige und durchschnittlich informierte Person gewinnen muss.

5.2.1. Gemessen an diesen Grundsätzen ist zum Inserat in der Mitgliederzeitschrift „Wir in Salzburg“ Folgendes festzuhalten:

Auch wenn links oben in Großbuchstaben auf den „LANDTAGSKLUB“ hingewiesen wird, belegt die sonstige optische und inhaltliche Gestaltung mit den Fotos von Daniela Gutschi und Dr. Wilfried Haslauer, vor allem die optisch dominierende Überschrift „Warum ist es wichtig, am 22. April Wilfried Haslauer und die Salzburger Volkspartei zu wählen?“, dass das Inserat nicht primär den Zweck verfolgt, über die Arbeit des Landtagsklubs zu informieren, sondern im Zusammenhang mit der bevorstehenden Landtagswahl für die ÖVP bzw ihren damaligen Salzburger Spitzenkandidaten zu werben. Dieser Eindruck wird durch den weiteren, in kleiner, nur mit Mühe lesbarer Schrift gedruckten Text nicht aufgehoben, sondern bestätigt. In diesem ausführlichen Textteil wird mit keinem Wort über spezifische Positionen oder Anliegen des Landtagsklubs berichtet, sondern es werden bestimmte politische Positionen und Zielsetzungen im Bereich der sozialen Sicherheit wiedergegeben. Durchschnittliche Leser/innen müssen aus diesem Text im Zusammenhang mit der Überschrift den Eindruck gewinnen, dass es sich um die Positionen und Ziele der (Salzburger) Volkspartei handelt, deren

Verwirklichung durch die Wahl der ÖVP und ihres Spitzenkandidaten Dr. Haslauer erreicht werden könnte. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass in Bezug auf die Gewährleistung sozialer Sicherheit im Text betont wird, dass „[U]nter grüner Ressortführung [...] in den letzten 5 Jahren ehrlich gesagt zu wenig passiert“ ist.

Nach Ansicht des UPTS ist das Inserat somit nicht als Teil der (zulässigen) Öffentlichkeitsarbeit des Landtagsklubs anzusehen, sondern als vom Landtagsklub veranlasste und finanzierte Werbung für den Spitzenkandidaten der ÖVP in der bevorstehenden Landtagswahl, somit als Werbung für die politische Partei ÖVP. Die Übernahme der Inseratekosten ist daher eine Sachleistung, die im zumindest überwiegenden Interesse der Partei liegt. Der UPTS hat auch keinen Zweifel daran, dass diese Sachleistung im Hinblick auf die zeitliche Nähe zur Landtagswahl und die Hervorhebung des damaligen Spitzenkandidaten von der ÖVP (jedenfalls in der Form des informierten Duldens) angenommen wurde. Im Ergebnis liegt somit eine nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässige Spende des Landtagsklubs an die ÖVP vor.

Wie der UPTS bereits in der Entscheidung vom 14.12.2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018, dargelegt hat, ist im Zusammenhang mit einer Sachspende unter dem „erlangten Betrag“ iSd § 10 Abs. 7 PartG der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Dieser Betrag ist – wie sich aus der Stellungnahme der ÖVP und aus der Mitteilung des Rechnungshofes ergibt – mit EUR 3.333 anzusetzen.

Die Verhängung einer Geldbuße kann im Fall einer nach § 6 Abs. 6 PartG unzulässigen Spende vermieden werden, wenn der Spendenbetrag „unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das betreffende Jahr“ an den Rechnungshof weitergeleitet wird (§ 6 Abs. 7 iVm § 10 Abs. 7 PartG). Nach der Rechtsprechung des UPTS ist eine unverzügliche Weiterleitung nur zu bejahen, wenn die Partei die Spende im zeitlichen Zusammenhang mit der Entgegennahme der Spende nach Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase ohne schuldhaftes – vorsätzliches oder fahrlässiges – Zögern weiterleitet (UPTS 4.11.2015, 610.005/0002). Im vorliegenden Fall hat die ÖVP den Versuch einer Weiterleitung erstmals im Oktober 2020 gemacht, die tatsächliche Weiterleitung (Überweisung) erfolgte am 23. Dezember 2020, somit keinesfalls unverzüglich. Zu verhängen ist demnach eine Geldbuße, und zwar gemäß § 10 Abs 7 PartG nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des

erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages. Bei Beurteilung der Schwere des Vergehens fällt ins Gewicht, dass sich der Senat mit der Abgrenzung zwischen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Klubs und der unzulässigen Werbung für die Partei schon in seinem Leitsatz vom 3.12.2013 zu § 6 Abs. 6 und Abs. 7 PartG (abgedruckt bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, 2. Aufl., S 141 f) auseinandergesetzt hat und der Partei daher bewusst sein musste, dass es sich bei der Übernahme der Kosten für die fraglichen Inserate um (unzulässige) Spenden an die Partei handelte. Entlastend fällt ins Gewicht, dass die Partei die rechtliche Beurteilung des Rechnungshofes anerkennt und letztlich den fraglichen Betrag an ihn weitergeleitet hat. Bei Berücksichtigung dieser Umstände hält der UPTS eine Geldbuße in Höhe von EUR 5.000, somit etwa in Höhe des eineinhalbfachen Spendenbetrages für angemessen.

Zu prüfen ist noch, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, dass die ÖVP den Geldwert der Spende, dh einen Betrag von EUR 3.333,33, im Dezember 2020 an den Rechnungshof überwiesen hat. Der UPTS hat in seiner Entscheidung vom 13.1.2020, 610.005/0007-UPTS/2019, den Zweck der Weiterleitung darin gesehen, dem Spendenempfänger den ökonomischen Vorteil der Zuwendung zu entziehen, ihm die Bereicherung zu nehmen. Wenn die Partei sich rechtzeitig von der Bereicherung „distanziert“ hat, ihr also letztlich kein Vorteil zugekommen ist, entfällt das Bedürfnis nach Sanktionierung. Zu bedenken ist ferner, dass nach § 10 Abs. 7 PartG im Fall von unzulässigen Spenden die Geldbuße vom Senat mindestens in der Höhe des erlangten Betrages festzusetzen ist. Das bedeutet, dass bei geringer Schwere des Vergehens die Sanktion auch bloß darin bestehen kann, den erlangten Vorteil wieder zu entziehen. Dabei ist es offenbar gleichgültig, ob der erlangte Vorteil an den Rechnungshof weitergeleitet oder im Wege einer Geldbuße entzogen wird. Angesichts des vom Gesetz selbst hergestellten Zusammenhanges zwischen der Höhe der Geldbuße und dem erlangten Vorteil hält der UPTS es für geboten, die Weiterleitung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ist die Weiterleitung unstrittig nicht rechtzeitig („unverzüglich“) erfolgt, doch ist durch die Überweisung an den Rechnungshof der Partei letztlich der ökonomische Vorteil der Spende wieder entzogen worden. Dieser Umstand ist zwar nicht bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen, muss aber dazu führen, dass der weitergeleitete Betrag, sofern und solange er vom Rechnungshof nicht zurücküberwiesen wird, den als Geldbuße abzuführenden Betrag vermindert. Andernfalls käme es zu dem sachlich unvertretbaren

Ergebnis, dass eine Partei, die – wenn auch verspätet – den erlangten Betrag weitergeleitet hat und daher über den entsprechenden Vorteil nicht mehr verfügt, bei ansonsten gleichen Tatumständen höher belastet wäre als eine Partei, die die Weiterleitung nicht vorgenommen hat und über den erlangten Betrag weiterhin verfügt. Ein derartiger Wertungswiderspruch wäre verfassungsrechtlich bedenklich; er kann dem Gesetz nicht unterstellt werden. Der von der Partei zu entrichtende Betrag beläuft sich daher auf EUR 1.666,67.

5.2.2 Hinsichtlich des Inserates mit der Einladung zur Veranstaltung „Garteln im Frühling“ ist vor dem Hintergrund der unter 5.2. wiedergegebenen Überlegungen folgendes festzuhalten:

Das Inserat weist rechts oben in Großbuchstaben als Auftraggeber die „Österreichische Volkspartei, Landtagsklub“ aus. Inhaltlich handelt es sich um die Einladung zu einer Veranstaltung mit dem aus Fernsehen und Schrifttum bekannten Biogärtner Ploberger zum Thema „Garteln im Frühling“. Als Einladender ist der Landtagspräsident Dr. Schöchl ausgewiesen, über dessen Email-Adresse auch die Anmeldung erfolgen sollte. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung war kostenlos („Freier Eintritt“).

Eine Veranstaltung zum Thema „Garteln im Frühling“ weist für sich gesehen weder einen Bezug zur Tätigkeit des Landtagsklubs noch zur Tätigkeit der ÖVP auf. Der (von der ÖVP geltend gemachte) Umstand, dass der einladende Landtagspräsident im damaligen Zeitpunkt Bereichssprecher für die Gebiete Artenvielfalt und Regionalität war, wird einerseits im Inserat nicht offengelegt, ist aber auch andererseits nicht geeignet, der Veranstaltung eine (partei)politische Ausrichtung zu geben, weil nicht ersichtlich ist, welchen Bezug praktische Ratschläge zur Gartenarbeit und Gartengestaltung zu den Themen Artenvielfalt bzw. Regionalität aufweisen sollten. (Das gilt umso mehr, wenn – wie der Rechnungshof auf Grund von Internetrecherchen mitteilt – der Landtagspräsident Bereichssprecher für Verkehr und Abfallwirtschaft war.) Der UPTS geht daher nicht davon aus, dass ein/e durchschnittliche/r Betrachter/in beim angekündigten Veranstaltungsthema „Garteln im Frühling“ sofort und überwiegend einen deutlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Tätigkeitsfeld des Landtagsklubs herstellt.

Nach Auffassung des UPTS handelt es sich im vorliegenden Fall um eine typische Maßnahme zur Imagepflege oder Imagewerbung. Es geht hier offensichtlich nicht darum, direkt über die Arbeit des Landtagsklubs zu informieren oder (direkte) Werbung für die dahinter stehende



Partei oder bestimmte Repräsentanten dieser Partei zu betreiben. Der Zweck des Inserats ist offenbar, eine attraktive Veranstaltung (hier vor allem mit einem bekannten und beliebten Vortragenden) zu einem Thema anzukündigen, das viele Menschen interessiert, so dass sich positive Auswirkungen auf das Image der einladenden Organisation bzw Person ergeben. Die Veranstaltung wurde in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Salzburger Landtagswahl 2018 organisiert, sodass der erhoffte positive Imageeffekt bei der Partei erwartet werden konnte. Dazu kommt, dass die eigentlichen Kosten dieser Veranstaltung – Vortragshonorar und Saalmiete – von der ÖVP selbst (Zweigorganisation Flachgau) bestritten wurden, was nur dann plausibel erscheint, wenn die Veranstaltung im zumindest überwiegenden Interessen der Partei liegt. Vor diesem Hintergrund bietet sich somit das Bild einer Veranstaltung, die den Zweck verfolgte (und dafür auch geeignet war), das Image der ÖVP im Zuge des Landtagswahlkampfes positiv zu beeinflussen. Wenn der Landtagsklub einen Teil der Kosten dieser Veranstaltung (nämlich die Kosten der per Inserat erfolgenden Einladung) übernimmt, dann wendet er damit der ÖVP eine Sachleistung zu, die als unzulässige Spende iSd § 6 Abs. 6 Z 1 PartG gewertet werden muss. Dass diese Spende von der ÖVP auch angenommen wurde, ergibt sich schon aus der offenbar mit dem Klub vereinbarten Kostenteilung.

Der Wert dieser Spende ist nach Angabe der ÖVP und der Mitteilung des Rechnungshofes mit EUR 2.087 anzunehmen. Da auf diesen Fall die gleichen Überlegungen zutreffen, die der UPTS unter 5.2.1 zum Inserat in der Zeitschrift „Wir in Salzburg“ dargelegt hat, hält der UPTS auch in diesem Fall die Verhängung einer Geldbuße etwa in Höhe des eineinhalbfachen Spendenbetrages für angemessen. Die Geldbuße wird daher mit EUR 3.000 festgesetzt. Der (nach Anrechnung des überwiesenen Betrages) noch zu entrichtende Betrag beläuft sich auf EUR 913.

5.3. Im Hinblick auf Spruchpunkt I. 3 kann nach Ansicht des UPTS, da sich im Verfahren nicht ergeben hat, dass Neuerungen zu berücksichtigen wären, und zudem das Bundesverwaltungsgericht die dagegen von der ÖVP erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen hat, auf die Überlegungen im Bescheid vom 13. Jänner 2020, GZ 610.005/0007-UPTS/2019 verwiesen werden (der Umstand, dass der im Jahr 2018 entrichtete Pachtzins lt Mitteilung des Rechnungshofes nunmehr von der Partei mit EUR 0,80 angegeben wird, ist dabei ohne Bedeutung). Der UPTS hat dort Folgendes ausgeführt:

**„5.4. Zum Themenkomplex „Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende iZm der Pacht eines Seeufergrundstücks am Mondsee“**

Nach der Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019 hat das Land Oberösterreich beginnend mit 1. 1. 1965 ein Seeufergrundstück in St. Lorenz am Mondsee an die Junge ÖVP, Landesgruppe Oberösterreich, für Erholungszwecke der Jugendbewegung der Partei zu einem jährlichen Anerkennungszins von 10 Schilling (seit 2005 von 10 Euro) verpachtet. Dabei könnte es sich nach Auffassung des Rechnungshofes um eine unzulässige Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 oder 5 PartG handeln.

In ihrer Stellungnahme vom 13. September 2019 wendet die ÖVP gegen diese Auffassung – zusammengefasst – Folgendes ein:

1. Für die Verhängung einer Geldbuße mangle es an einer hinreichenden Beanstandung durch den Rechnungshof und sohin an einer Mitteilung iSd PartG. Auch eine Weiterleitung an den Rechnungshof komme bei einer Sachspende nicht in Betracht.
2. Das PartG 2012 sei auf den Pachtvertrag vom 5. bzw 13.3.1965 nicht anwendbar.
3. Es liege keine Spende, sondern eine zweckgewidmete Förderung vor.
4. Es liege weder eine Spende noch eine Förderung, sondern eine vertragliche Verpflichtung vor.
5. Die Bedingungen der Verpachtung seien so geartet, dass ein Vergleich mit fremdüblichen Pachtzinsen nicht in Betracht komme.

Der UPTS hält die Mitteilung des Rechnungshofes für ausreichend substantiiert. Der Rechnungshof legt unwidersprochen dar, dass die zu beurteilende Verpachtung zu einem wirtschaftlich unbedeutenden Anerkennungszins (im Jahr 2017 10 EUR pro Jahr) erfolgt, und vermutet in der Differenz zum marktüblichen Pachtzins eine unzulässige (Sach)Spende. Auch die ÖVP behauptet nicht, dass der vereinbarte Pachtzins marktüblich sei. Der UPTS hat schon in seiner Entscheidung vom 14.12.2018, GZ 610.005/0002-UPTS/2018, festgehalten, dass auch im Fall von Sachspenden durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Annahme als Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 leg. cit. durch eine Geldbuße sanktioniert ist, die „je nach Schwere des Vergehens“ bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages zu verhängen ist, wobei der erlangte Betrag im Fall einer Sachspende der vorliegenden Art mit dem ersparten Pachtzins gleichzusetzen ist.

Der UPTS ist auch nicht der Ansicht, dass das PartG 2012 auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anzuwenden sei. Die Vorschrift des § 6 Abs. 6 PartG ist mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten (§ 16 Abs. 2 leg. cit.). Seit diesem Zeitpunkt dürfen politische Parteien keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist, annehmen. Dass sich an diesem Verbot etwas ändern sollte, wenn eine Sachspende in einer Dauerleistung besteht, die schon vor diesem Stichtag zugesagt und gewährt wurde, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Eine solche Interpretation liefe auch dem erkennbaren Zweck des Verbotes entgegen, weil es dann auf das zufällige Datum der Spendenzusage ankäme. Die Vorschrift des § 16 Abs. 2, Satz 2 PartG, die für Einnahmen aus

Sponsoring und Inseraten im Hinblick auf das unterjährige Inkrafttreten des Gesetzes eine spezielle Regelung für das Jahr 2012 trifft, ist auf Spenden nicht anwendbar und auch nicht übertragbar.

Der Umstand, dass das PartG in § 3 ausdrücklich eine Förderung der politischen Parteien durch die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden zulässt, bedeutet nicht, dass finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen seitens dieser Gebietskörperschaften an politische Parteien generell als rechtlich unbedenklich einzustufen sind. Eine solche Deutung verbietet sich, weil § 6 Abs. 6 leg. cit. ausdrücklich den politischen Parteien die Annahme von Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften untersagt. Da dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen ist, dass er Widersprüchliches geregelt hat, muss daher bei Leistungen von Gebietskörperschaften an politische Parteien nach dem PartG offenbar zwischen – rechtlich zulässigen – Förderungen und – rechtlich unzulässigen – Spenden unterschieden werden. Die in der Stellungnahme der ÖVP vertretene Deutung, dass eine (unbedenkliche) Förderung vorliegt, wenn die Zuwendung mit einer Verwendungsaufgabe oder Zweckwidmung erfolgt, dürfte für die Unterscheidung zwischen zulässiger Förderung und verbotener Spende allerdings nicht tragfähig sein. Wenn § 2 Z 5 PartG die Spende als Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention definiert, die eine Person „ohne entsprechende Gegenleistung“ gewährt, so ist damit offenbar gemeint, dass dem Spender für seine Leistung kein geldwerter Vorteil zukommt. Es würde am Charakter einer Spende aber nichts ändern, wenn der Spender mit seiner Leistung eine bestimmte Verwendungsaufgabe verbindet, somit zB eine Spende speziell mit der Widmung erfolgt, den Spendenbetrag für die Förderung der Parteijugend zu verwenden. Eine solche Zweckbestimmung bindet zwar den Zuwendungsempfänger, ist aber keine „entsprechende Gegenleistung“ im Verständnis des § 2 Z 5 leg. cit. Für den UPTS folgt daraus, dass der Umstand, dass eine finanzielle oder geldwerte Zuwendung der öffentlichen Hand an eine politische Partei mit einer Verwendungsaufgabe oder Zweckwidmung erfolgt, diese Zuwendung nicht zu einer unbedenklichen Parteienförderung macht. Von einer Förderung kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn es sich entweder um Zuwendungen handelt, die Gebietskörperschaften den politischen Parteien bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gleichmäßig nach sachlichen Kriterien gewähren (vgl das zugleich mit dem PartG verabschiedete PartFörG), oder allenfalls – sofern die Zuwendung nur einer Partei oder bestimmten Parteien gewährt wird – wenn die Zuwendung mit der Auflage verbunden ist, die zugewendeten Mittel im öffentlichen Interesse zu verwenden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Wenn die ÖVP der Deutung als Spende schließlich mit dem Argument entgegentritt, es liege eine fixe vertragliche, einklagbare Verpflichtung der Verpächterin vor, es mangle daher an der für die Spendengewährung erforderliche Freiwilligkeit, so kann der UPTS auch diesem Argument nicht folgen. Damit wird nämlich verkannt, dass es allein darauf ankommt, ob die Verpachtungsvereinbarung, auf die sich die laufende Überlassung und damit die Sachspende gründet, seinerzeit (ursprünglich) freiwillig zustande gekommen ist. Dass dies der Fall ist, wird jedoch auch von der ÖVP nicht bestritten.

Der UPTS kommt somit zum Ergebnis, dass die zu beurteilende Verpachtung eine Sachspende im Verständnis des § 2 Z 5 PartG darstellt. Er geht auch davon aus, dass diese Spende von einer öffentlich-

rechtlichen Körperschaft, nämlich dem Land Oberösterreich gewährt wird. Daran ändert der Umstand nichts, dass die fragliche Liegenschaft an die Landes-Immobilien GmbH übertragen wurde und in deren Eigentum steht. Nach den von der ÖVP vorgelegten Verträgen bezeichnet sich nämlich das Land Oberösterreich im vorliegenden Fall als Hauptbestandnehmerin dieser Liegenschaft und tritt in dieser Eigenschaft zB als Vertragspartei des am 31.10.2018 abgeschlossenen Nachtrages zum Pachtvertrag vom 5.3./13.3.1965 auf.

Als „erlangter Betrag“ iSd § 10 Abs. 7 leg. cit. ist im Fall einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (UPTS 14.12.2018, GZ 610.005/0002-UPTS/2018). Bei der Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Seeufergrundstück entspricht dies dem Betrag des ersparten Pachtzinses. Zu dessen Ermittlung sind alle konkreten Umstände der Verpachtung, somit der Inhalt der Verpachtungsvereinbarung (etwa die von der Pächterin zu übernehmenden Aufwendungen), aber auch die tatsächliche Handhabung von Bedeutung.

In dem erwähnten Bericht des Landesrechnungshofes Oberösterreich wird dargelegt, dass dem Pächter des hier strittigen Grundstückes mitgeteilt wurde, dass eine erste gutachterliche Schätzung einen markt- bzw. ortsüblichen Pachtzins von ca. 7,50 EUR pro Quadratmeter und Jahr festgestellt habe. Der Pächter des Seeufergrundstückes in St. Lorenz habe sein Einverständnis zur Neufassung des Pachtvertrages bekundet und als höchstmögliche Pacht 5,50 EUR pro Quadratmeter und Jahr angegeben. Im Verfahren hat die ÖVP einen mit 31.10.2018 datierten Nachtrag zum Pachtvertrag vorgelegt, in dem – ausgehend von diesem zuletzt genannten Quadratmeterpreis – zwischen dem Land Oberösterreich und der Jungen ÖVP ab 1.1.2019 ein jährlicher Pachtzins in Höhe von € 77.159,50 zzgl. USt (wertgesichert) vereinbart wird. Der UPTS hat keinen Anlass zu bezweifeln, dass mit dieser Festlegung einerseits der Aufforderung des Landesrechnungshofes zur Vereinbarung eines marktüblichen Pachtzinses, andererseits den besonderen Umständen der Verpachtung Rechnung getragen wurde.

Nach § 6 Abs 7 PartG ist bei unzulässigen Spenden das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten die *Annahme* der Spende. Die Sanktion kann vermieden werden, wenn die Spende rechtzeitig („unverzüglich“) an den Rechnungshof weitergeleitet wird (vgl. schon UPTS 4. 11. 2015, GZ 610.005/0002 - 2015, 5.4.). Der Zweck der Weiterleitung ist offenbar, dem Spendenempfänger den ökonomischen Vorteil der Zuwendung zu entziehen, ihm die Bereicherung zu nehmen: Wenn die Partei sich rechtzeitig von der Bereicherung „distanziert“ hat, ihr also letztlich kein Vorteil zugekommen ist, entfällt das Bedürfnis nach Sanktionierung. Da der Gesetzgeber ausdrücklich Sachspenden den Geldspenden gleichgestellt hat, muss auch bei Sachspenden die Möglichkeit bestehen, die Sanktion einer Geldbuße durch Weiterleitung zu vermeiden. Auch bei ihnen muss die Sanktionsbedürftigkeit entfallen, wenn der Spendenempfänger den Vorteil, den er durch die Sachspende erfährt, durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof ausgeglichen hat. Schon aus dem Zweck der Regelung ergibt sich somit, dass letztlich entscheidend sein muss, ob die Partei rechtzeitig einen Betrag, der ihrem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sachspende entspricht, weitergeleitet hat.

Dass im vorliegenden Fall die ÖVP den ihr durch die Sachspende zugekommenen wirtschaftlichen Vorteil durch eine entsprechende Geldleistung an den Rechnungshof ausgeglichen hat, ist allerdings weder behauptet worden noch hervorgekommen.

Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG angenommen (und nicht unverzüglich weitergeleitet), ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen (§ 10 Abs. 7 leg. cit.). Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick auf bisher fehlende Rechtsprechung die Verhängung der Mindestbuße für angemessen. Er geht dabei von dem für das Jahr 2019 vereinbarten Pachtzins aus, der im Hinblick auf das frühere Berichtsjahr (2017) um einen Abschlag zu vermindern ist, und setzt die Geldbuße demnach mit 70.000 EUR fest.“

Auch für das Berichtsjahr 2018 geht der UPTS von einem marktüblichen Pachtzins in Höhe von EUR 70.000 aus. Da die im erwähnten Bescheid vom 13.1.2020 vertretene Rechtsansicht von der Partei für das Jahr 2018 noch nicht berücksichtigt werden konnte, hält es der UPTS für angemessen, auch für dieses Jahr die Geldbuße im Mindestausmaß festzusetzen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von EUR 30 zu entrichten.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „ÖVP, 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP“) zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

10. Februar 2021

Der Vorsitzende:

GRUBER

Elektronisch gefertigt

[stimmt mit dem Original überein]

ENDFASSUNG WEBSITE 10.2.2021